

Aktuelles aus dem Meldeamt

Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Zum 1. November 2015 tritt ein bundesweit einheitliches Bundesmeldegesetz in Kraft, das die Landesmeldegesetze ablöst. Das Gesetz bringt einige neue Vorgaben mit sich. Hier die wichtigsten Neuerungen:

Wohnungsgeberbestätigung – wichtig für Vermieter und Eigentümer

Ab dem 01.11.2015 muss der Meldepflichtige bei der An- und Ummeldung bzw. bei der Abmeldung ins Ausland eine schriftliche Bestätigung des Vermieters vorlegen, der den Ein- oder Auszug bestätigt. Der Vermieter ist verpflichtet, eine solche Bescheinigung auszustellen.

Bei Bezug der Wohnung durch den Eigentümer ist eine Eigenerklärung erforderlich.

Das Formular „Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde“ kann über unsere Internetseite unter www.weyarn.de/Download/Wohnungsgeberbestaetigung.pdf abgerufen werden und liegt auch im Einwohnermeldeamt zur Abholung bereit.

Meldepflicht - Anmeldung

Bisher bestand die Pflicht, sich innerhalb **einer Woche** nach dem Bezug einer Wohnung im zuständigen Einwohnermeldeamt anzumelden. Ab dem 01.11.2015 beträgt die Meldefrist **zwei Wochen**. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht vorgesehen.

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht lediglich die Pflicht zur Anmeldung am neuen Wohnort.

Meldepflicht – Abmeldung

Eine Pflicht zur Abmeldung besteht nur bei einem Wegzug ins Ausland. Auch hier beträgt die Meldefrist zwei Wochen. Es ist hierbei die Anschrift im Ausland anzugeben. Eine vorzeitige Abmeldung ist frühestens **eine Woche** vor dem Wegzug möglich.

Kurzaufenthalt – Besuche aus dem Ausland

Besucher aus dem Ausland können bis zu **3 Monate** in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden.

Weitere Wohnung / Nebenwohnung

Wer in Deutschland angemeldet ist, kann bis zu **6 Monate** in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort angemeldet zu sein.